

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Sigmaringen – Baurecht	2
A.2	Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz	2
A.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft.....	8
A.4	<i>Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft.....</i>	8
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Recht und Ordnung.....	9
A.6	<i>Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung.....</i>	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.8	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Referat 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	10
A.9	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehr	11
A.10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	12
A.11	<i>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</i>	12
A.12	Netze Gesellschaft Südwest GmbH.....	12
A.13	Amprion GmbH	12
A.14	<i>Amprion GmbH</i>	12
A.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	13
A.16	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....</i>	13
A.17	Polizeipräsidium Konstanz.....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst.....	14
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau	14
B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneueordnung	14
B.4	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	14
B.5	IHK Bodensee-Oberschwaben	14
B.6	Stadt Pfullendorf.....	14
B.7	Verwaltungsverband Altshausen	14
B.8	Gemeinde Hoßkirch	14
B.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.10	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben	14
B.11	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	14
B.12	Landesnutzschutzverband Baden-Württemberg e.V.	14
B.13	BUND	14
B.14	NABU Baden Württemberg.....	14
B.15	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südl. Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG ..	14
B.16	NetComBW	14
B.17	Gemeinde Königseggwald	14
B.18	Gemeinde Riedhausen	14
B.19	Gemeinde Wilhelmsdorf.....	14
B.20	Gemeinde Illmensee	14
B.21	Gemeinde Krauchenwies	14
B.22	Gemeinde Hohentengen.....	14
B.23	Stadt Bad Saulgau FB 3 – Stadtplanung	14
B.24	Stadt Mengen.....	14
B.25	Zweckverband WV Königsegg.....	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	14

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Sigmaringen – Baurecht (Schreiben vom 23.04.2019)		
A.1.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der folgenden Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll sowie die Unterlagen des Bebauungsplans in der Fassung des Satzungsbeschlusses werden übersandt.
A.2 Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 23.04.2019)		
A.2.1	Zum Bebauungsplan kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig sind. Es ist noch eindeutig zu benennen, mit welchen Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach der Eingriff kompensiert werden soll (siehe Stellungnahme „Naturschutz“). Wenn dies entsprechend erfolgt und geprüft ist, kann dem Bebauungsplan von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.	Dies wird berücksichtigt. Es wird dem Landratsamt die konkrete Maßnahme („Amphibienleitsystem am Lausheimer Weiher“) aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach benannt, anhand deren der Eingriff kompensiert werden soll. Die Nennung dieser Maßnahme inklusive der bisherigen Abbuchungen und der Restpunktzahl wird im Umweltbericht enthalten sein.
A.2.2	Ansonsten bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, sofern die nachfolgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden vervollständigt. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zugesichert.
WASSERRECHT		
A.2.4	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Abwasserbeseitigung A.2.5.1 <u>Kommunales Abwasser</u> Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.	Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bauvorschriften berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p>	
A.2.5.2	<p><u>Gewerbliches Abwasser</u> Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p>	<p>Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bauungsvorschriften berücksichtigt.</p>
A.2.5.2.1	<p><u>Hinweis:</u> Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bauungsvorschriften berücksichtigt.</p>
A.2.6	<p>Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im WSG „Eimühle/Habsthal“, Zone IIIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist nur unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenden Auflagen möglich.</p>	<p>Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bauungsvorschriften berücksichtigt.</p>
BODENSCHUTZ		
A.2.7	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Für den Eingriff in</p>	<p>Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bauungsvorschriften berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	das Schutzgut Boden ist entsprechend des Umweltberichts des Büros 365° freiraum + umwelt vom 21.02.2019 ein Kompensationsbedarf von 33.660 Ökopunkten für das Schutzgut Boden zu erbringen.	
A.2.8	Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.	Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bebauungsvorschriften berücksichtigt.
A.2.9	Auf Flurstück Nr. 1, Gemarkung Wangen wurde im Jahr 2018 asbesthaltiger Bauschutt gefunden. Dieser wurde ausgehoben, Probeschürfe zeigten keine weiteren Auffälligkeiten. Eine Aufnahme in das Bodenschutzkataster fand daher nicht statt.	Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bebauungsvorschriften berücksichtigt.
A.2.10	Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.	Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bebauungsvorschriften berücksichtigt.
ABFALL		
A.2.11	<p><u>Hinweis:</u> Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	Dies wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4 der Bebauungsvorschriften berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
IMMISSIONSSCHUTZ		
A.2.12	Das Plangebiet fügt sich als auszuweisendes Mischgebiet in die bestehende Bebauung ein. Insoweit bestehen hinsichtlich der Gebietsausweisung und der Gebietsverträglichkeit in Bezug zum Bestand keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.13	<p><u>Hinsichtlich der Gebietsausweisung gilt es jedoch Folgendes zu beachten:</u></p> <p>Gartenbaubetriebe können unter Umständen und zu bestimmten Betriebszeiten auch störend sein.</p> <p>Insoweit hat der Gartenbaubetrieb organisatorische oder ggf. auch technische Maßnahmen zu treffen, um die Mischgebietsverträglichkeit her- bzw. sicherzustellen.</p> <p>Der Betrieb lärmintensiver Arbeitsmaschinen ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auszuschließen; die Errichtung und der Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wie z. B. Brecheranlagen oder Lagerplätze mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t und mehr an nicht gefährlichen Abfällen sind aus bauplanungs- und baurechtlichen Gründen in Mischgebieten ausgeschlossen.</p>	Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung berücksichtigt.
A.2.13.1	In Misch- und Dorfgebieten gelten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.	Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung berücksichtigt.
NATURSCHUTZ		
A.2.14	Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch unvollständig. Es fehlt die konkrete Benennung der Ökokonto-Maßnahmen, die den Eingriff kompensieren sollen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird dem Landratsamt die konkrete Maßnahme („Amphibienleitsystem am Lausheimer Weiher“) aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach benannt, anhand deren der Eingriff kompensiert werden soll. Die Nennung dieser Maßnahme inklusive der bisherigen Abbuchungen und der Restpunktzahl wird im Umweltbericht enthalten sein.
A.2.15	Ansonsten sind die Belange des Naturschutzes im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.16	Der entstehende Kompensationsbedarf	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von insgesamt 75.268 Ökopunkten (Schutzgut „Boden“ 33.660 ÖP + Schutzgut „Pflanzen/Biologische Vielfalt“ 31.267 ÖP + Schutzgut „Landschaftsbild“ 10.341 ÖP) soll aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach abgebucht werden.</p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde ist eindeutig zu benennen, welche Ökokonto-Maßnahme(n) dem Vorhaben zugeordnet wird/werden (inklusive Umsetzungsstand). Diese müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein. Des Weiteren ist uns ein aktueller Auszug aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach zu übersenden.</p>	<p>Es wird dem Landratsamt die konkrete Maßnahme („Amphibienleitsystem am Lausheimer Weiher“) aus dem Ökokonto der Gemeinde Ostrach benannt, anhand deren der Eingriff kompensiert werden soll. Die Nennung dieser Maßnahme inklusive der bisherigen Abbuchungen und der Restpunktzahl wird im Umweltbericht enthalten sein.</p>
A.2.17	<p>Die im Umweltbericht (Stand 21.02.2019) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollumfänglich als Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.</p>	<p>Dies wurde bereits in den Festsetzungen bzw. den Hinweise des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>
A.2.18	<p>Brutstätten von Vögeln und Fledermaus-Quartiere im alten Wohnhaus und dem Wirtschaftsgebäude sind nicht auszuschließen. Nach der uns vorliegenden Information sind derzeit in Bezug auf die Bestandsgebäude keine Veränderungen geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.19	<p>Es wird hiermit jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abbruch von Gebäuden (insbesondere von alten, landwirtschaftlichen Gebäuden) die Belange des Artenschutzes zu beachten sind. Gegebenenfalls sind in diesem Fall Kartierungen und weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Nach § 44 BNatSchG Absatz 1 ist es verboten, Individuen besonders geschützter Arten zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören. Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG wäre die höhere Naturschutzbehörde (RP) zuständig.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 5 Nummer 3 liegt ein Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Doch auch in diesem Fall können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sein, die frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zu Belangen des Artenschutzes bei Gebäudeabbruch aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.20	Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird gebeten zu prüfen, ob LED-Straßenlampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin eingesetzt werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.21	Es wird außerdem darum gebeten, im Bebauungsplan möglichst aufzunehmen, dass <ul style="list-style-type: none"> - keine Stein- und Koniferen-Gärten angelegt werden dürfen, - außerhalb der Zuwegung keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) gestaltet werden dürfen, und - Gehölzpflanzungen zu über 90% nur mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen dürfen. 	Dies wird nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde sind diese Festsetzungsmodifikationen nicht erforderlich, da bereits aufgrund § 9 (1) LBO festgelegt ist, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen sind. Darüber hinaus gehende Festsetzungen stellen einen zu weitgehenden Eingriff in das Grundeigentum dar.
A.2.22	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbeurkundung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p>	Dies wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung der Offenlage berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	
A.3	<p>Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft (Schreiben vom 23.04.2019)</p>	
A.3.1	<p>Unsere Stellungnahme vom 10.12.2018 zum BP 64_18 behält ihre Gültigkeit:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4	<p>Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft (Schreiben vom 10.12.2018)</p>	
A.4.1	<p><i>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit 1,7 ha. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche und landwirtschaftliche Fläche vorgesehen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.4.2	<p><i>Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</i></p> <p><i>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.</i></p>	<p><i>Wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Im Gebiet werden eingriffsmindernde Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.</i></p> <p><i>Der externe Kompensationsbedarf wird über das Ökokonto der Gemeinde erbracht. Die Maßnahmen sind jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen abgestimmt worden.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	<i>Vorbehaltlich der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen erhebt der Fachbereich Landwirtschaft keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.5 Landratsamt Sigmaringen – FB Recht und Ordnung (Schreiben vom 23.04.2019)		
A.5.1	Straßenverkehrsbehörde Wir begrüßen, dass die Forderung einer Aufstellfläche von $\geq 5,00$ m vor Garagen aufgenommen wurde, ebenso das Abrücken von Einfriedungen von 50 cm vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsflächen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	An unseren Ausführungen in unserer Stellungnahme von Dezember 2018 hinsichtlich Straßenbreite, Wendefläche und Stellplätzen für den Gartenbaubetrieb halten wir fest.	Dies wird zum Teil berücksichtigt. Es wird auf den unten stehenden Beschlussvorschlag unter Ziffer A.6.2 und A.6.3 verwiesen.
A.6 Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung (Schreiben vom 10.12.2018)		
A.6.1	<i>Die Straße „Zu den Obstgärten“ weist laut Messung aus dem Luftbild eine Breite von nur ca. 4,10 m auf. Ein Begegnungsverkehr ist somit nicht möglich. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte diese Erschließungsstraße mit einer Breite von mindestens 5,00 m ausgebaut werden, um einen Begegnungsverkehr zu gewährleisten.</i>	<i>Wird berücksichtigt.</i> <i>Die Erschließungsstraße wird für den Begegnungsverkehr bis zum Gartenbaubetrieb auf eine Straßenbreite von 5 m ausgebaut.</i>
A.6.2	<i>Außerdem wird zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Andienung und Versorgung (z.B. Müllabfuhr, Möbeltransporte, Tankwagen) als auch aus Gründen des Bevölkerungsschutzes (Anfahrbarkeit und Rangiermöglichkeit für Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsdienste) dringend angeregt, in der Straße „Zu den Obstgärten“ eine ausreichend bemessene Wendemöglichkeit für Groß-/ Lieferfahrzeuge zu schaffen.</i> <i>Es ist nicht zumutbar und nicht zulässig, dass größere Fahrzeuge rückwärtsfahren müssen, um den Straßenzug wieder verlassen zu können. Dies wäre mit erheblichsten Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Fußgängern und Kindern verbunden, welche sich auf dem Straßenkörper aufhalten. Dies umso mehr, als laut Planunterlagen keine straßenbegleitenden Gehwege erkennbar sind.</i>	<i>Wird zum Teil berücksichtigt.</i> <i>Die Andienung und Versorgung des Gartenbaubetriebs durch Groß-/ Lieferfahrzeuge kann durch Wendemöglichkeiten auf den Flächen des Gartenbaubetriebs gewährleistet werden.</i> <i>Die ordnungsgemäße Andienung und Versorgung (z.B. durch Müllabfuhr) der weiteren privaten Grundstücke bzw. Bauplätze kann über die Dorfstraße erfolgen. Darüber hinaus ist nur in geringem Umfang mit Anlieferverkehr der privaten Bauplätze durch Großfahrzeuge zu rechnen. Das Erfordernis einer Einweisung rückwärtsfahrender Großfahrzeuge wird daher für vertretbar erachtet. Eine entsprechende Beschilderung, die auf die eingeschränkte Wendemöglichkeit hinweist, kann angebracht werden.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.3	<i>Für den Gartenbaubetrieb sind bislang keine Stellplätze vorgesehen. Externe Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden werden ebenfalls Parkplätze benötigen. Mindestens ein Stellplatz könnte für Fahrzeuge des Schwerverkehrs benötigt werden.</i>	<i>Der Stellplatznachweis des Gartenbaubetriebes erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</i>
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 02.04.2019)		
A.7.1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.12.2018 (Az. 2511//18-10152) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.12.2018)		
Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
A.8.1	Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.8.2	<u><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></u>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</i>
A.8.2.1	<i>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet pleistozäne Rheingletscher-Niederterrassenschotter mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</i>	<i>Siehe oben</i>
A.8.2.2	<i>Lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sind nicht auszuschließen.</i>	<i>Siehe oben</i>
A.8.2.3	<i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	<i>Siehe oben</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.8	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.8.1	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.9 Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehr (Schreiben vom 18.04.2019)</p>		
A.9.1	<p>Zu den o.g. Bebauungsplänen gibt das Referat 45 keine gesonderte Stellungnahme ab. Sie erhalten die Gesamtstellungnahme vom Referat 21 als koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	<p>Auch in folgenden Verfahren ist eine Beteiligung der Abteilung Straßenwesen und Verkehr - Referat 45 - nicht erforderlich. Die Anhörung zu Bauleitplanungen, Flä-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	chennutzungspläne, Bebauungsplänen u. ä. wird generell durch die Abteilung 2 für das Regierungspräsidium Tübingen koordiniert.	
A.10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 25.04.2019)	
A.10.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15. November 2018. Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 15.11.2019)	
A.11.1	<i>Vom Bebauungsplan „Breite“ der Gemeinde Ostrach sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12	Netze Gesellschaft Südwest GmbH (Schreiben vom 21.03.2019) – Keine weitere Beteiligung	
A.12.1	Im Ortsteil Wangen, sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Amprion GmbH (Schreiben vom 04.04.2019)	
A.13.1	Mit Schreiben vom 12.12.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 12.12.2018)	
A.14.1	<i>Im Planbereich der o. a. Maßnahme ver-</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>laufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i>	
A.14.2	<i>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	<i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.14.4	<i>Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</i>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 29.03.2019)		
A.15.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 09.11.2018 (K-V-644-18-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.11.2018)		
A.16.1	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	<i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Polizeipräsidium Konstanz (Schreiben vom 17.04.2019)		
A.17.1	Es freut mich, dass meine Anregungen aus dem November 2018 zum Abrücken der Einfriedung und der Garagen/Carports Einzug in den Bebauungsplan gefunden haben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Zwei weitere Kritikpunkte wurden leider noch immer nicht umgesetzt. Es handelt sich um die Stellplätze des Gartenbaubetriebes und um die Wendemöglichkeit für Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Diese beiden Punkte sollten aus verkehrspolizeilicher Sicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Dies wird zum Teil berücksichtigt. Die Andienung und Versorgung des Gartenbaubetriebes durch Groß-/ Lieferfahrzeuge kann durch Wendemöglichkeiten auf den Flächen des Gartenbaubetriebes gewährleistet werden. Der Stellplatznachweis des Gartenbaubetriebes erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst (Schreiben vom 23.04.2019)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau (Schreiben vom 23.04.2019)
B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 23.04.2019)
B.4	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 17.04.2019)
B.5	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 10.04.2019)
B.6	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 25.03.2019)
B.7	Verwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 04.04.2019)
B.8	Gemeinde Hoßkirch (Schreiben vom 01.04.2018)
B.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.10	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben
B.11	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.12	Landesnutzschutzverband Baden-Württemberg e.V.
B.13	BUND
B.14	NABU Baden Württemberg
B.15	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südl. Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
B.16	NetComBW
B.17	Gemeinde Königseggwald
B.18	Gemeinde Riedhausen
B.19	Gemeinde Wilhelmsdorf
B.20	Gemeinde Illmensee
B.21	Gemeinde Krauchenwies
B.22	Gemeinde Hohentengen
B.23	Stadt Bad Saulgau FB 3 – Stadtplanung
B.24	Stadt Mengen
B.25	Zweckverband WV Königsegg

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.